

Islamisches Wirtschaftssystem – Eine Entwicklungshemmnis?

Volker Nienhaus, Marburg

Die wirtschaftliche Rückständigkeit der muslimischen Welt seit Beginn der industriellen Revolution im Westen im 17./18. Jahrhundert lässt sich kaum bestreiten. Im Kern kann man zwei Gruppen von Erklärungsansätzen für dieses Phänomen unterscheiden:

- Die erste Gruppe stellt auf Mentalitäten und eine Geisteshaltung ab, die ihren Ursprung in der islamischen Weltanschauung hat und Verhaltensweisen induziert, die wirtschaftliche Entwicklung behindern.
- Die zweite Gruppe betont institutionelle Faktoren und Defizite, die in einer besonderen historischen Konstellation das Fehlen jener Institutionen erklären können, die für wirtschaftliche Entwicklung unverzichtbar sind.

Mentalitäten und institutionelle Defizite können zwar die wirtschaftliche Rückständigkeit der muslimischen Welt erklären, aber weder Geisteshaltungen noch Institutionen sind unwandelbar, und ihre gegenwärtige Gestalt ist nicht primär "dem" Islam zuzuschreiben. Im Gegenteil, eine Wirtschaftspolitik, die sich stärker an islamischen Prinzipien ausrichtet, könnte sogar entwicklungsfördernder sein als die sozialistische Experimente, Vetternwirtschaft und extensive Staatsinterventionismen vergangener Jahrzehnte.

1. 'Islamische Geisteshaltung' als wirtschaftliches Entwicklungshemmnis?

Es wird oft behauptet, dass die islamische Weltanschauung eine Mentalität und ein Wertesystem fördere, die der individuellen Leistung und Verantwortung, Effektivität und Effizienz sowie materiellem Wohlergehen nur geringe Bedeutung beimisst. Muslime sind mehr auf das Leben im Jenseits ausgerichtet; sie glauben an eine Art göttlicher Vorausbestimmung, und dies führt letztlich zu einer passiv-fatalistischen Grundhaltung, die ein schwerwiegendes Hemmnis für wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

Es ist fraglich, ob das Vorstehende eine zutreffende Beschreibung der Wertorientierung und des Verhaltens der großen Mehrheit der heutigen Muslime ist. Aber selbst wenn dieses in muslimischen Gesellschaften heute zu beobachten wäre, ist es sehr zweifelhaft, ob es auf die Lehren des Islam zurückgeführt werden kann. Eine alternative Erklärung ist, dass weltabgewandte Orientierungen Reflex und Reaktion auf die Erfahrung vieler Generationen darstellen, dass sich individuelle Leistung und Anstrengung in repressiven Systemen nicht lohnt.

Fatalismus steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu den wirtschaftlichen Lehren und der Ideologie des Islam. Die Literatur zur islamischen Wirtschaftslehre (die thematisch von der Geschäftsethik bis zu Systemfragen reicht) erläutert und propagiert Einstellungen und Kon-

zepte, die dem sehr nahe kommen, was wir als soziale Marktwirtschaft bezeichnen würden. Wesentliche Elemente sind folgende:

- Jeder ist verpflichtet, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu bestreiten.
- Der letzte Eigentümer aller Dinge ist Allah; die Menschen haben nur Nutzungsrechte und kein Recht, Dinge zu verschwenden oder zu zerstören.
- Reichtum kann auf legitime Weise durch Arbeit oder Erbschaft erworben werden. Er sollte nicht für verschwenderische Lebensführung und Luxuskonsum eingesetzt werden; vielmehr gilt eine soziale Verwendung als erstrebenswert (und wird auch im Jenseits belohnt).
- Arme und Bedürftige haben einen Rechtsanspruch auf Unterhaltung gegenüber der Gesellschaft. Dieser Anspruch findet seine institutionelle Ausformung im System von *zakat* (häufig als Armen- oder Almosensteuer übersetzt), einer verpflichtenden Abgabe von 2,5% des Vermögens oder 5% bzw. 10% landwirtschaftlicher Erträge, die für spezielle (soziale) Zwecke zu verwenden ist, welche ursprünglich von Propheten Mohammed umrissen und von den frühen Kalifen weiter spezifiziert wurden.
- Preise sollten gerecht sein – was bedeutet, dass sie sich auf Wettbewerbsmärkten bilden sollen. Monopolisierung und Horten führen zur Ausbeutung einer Marktpartei und müssen bekämpft werden.
- Die Geldpolitik hat für ein stabiles Preisniveau zu sorgen.
- Die Finanzpolitik sollte Steuereinnahmen und öffentliche Ausgaben im Gleichgewicht halten, so dass der Staatshaushalt insgesamt ausgeglichen ist (und insbesondere kein 'Deficit Spending' betrieben wird).
- Der Staat hat eine Basisinfrastruktur (einschl. eines Rechtssystems) sowie bestimmte öffentliche Güter bereitzustellen und sollte auf Eingriffe in Wettbewerbsmärkte verzichten.

Islamische Wirtschaftslehren implizieren oder fordern jene Institutionen (u.a. Privateigentum, Unternehmen, Kapitalmärkte, anonyme Güter- und Dienstleistungsmärkte, Arbeitsgesetze, Wettbewerb usw.), die als wesentlich für eine rasche wirtschaftliche Entwicklung wie im Westen seit dem 18. Jahrhundert gelten. Solche Institutionen waren jedoch in der muslimischen Welt bis vor kurzem nicht vorhanden oder nicht funktionsfähig. Ihre Einrichtung geht häufig auf Anstöße von zurück, die z.B. im Zusammenhang mit Strukturanpassungsmaßnahmen und Reformpakten für die Wirtschaftspolitik unter Anleitung des *Internationalen Währungsfonds* gegeben wurden. Eine Erklärung für die Defizite versucht der folgende Abschnitt.

2. Institutionelle Defizite in den 'islamischen Kernländern'

Die islamische Ökonomik entstand als neue akademische Disziplin (als Mischung von positiver und normativer Ökonomik mit einer starken ideologischen Ausrichtung) erst Mitte der 1970er Jahre, und offenkundig sind Lehren wie die oben zitierten keineswegs ein getreues Abbild der heutigen Realitäten der Wirtschaftssysteme muslimischer Länder. Vor allem können diese Lehren die vorhandenen institutionellen Defizite nicht erklären. Es wurde oft unter-

stellt, dass das traditionelle islamische Recht weder einen ausreichenden Schutz des Privateigentums garantieren noch angemessen auf institutionelle Innovationen und Strukturwandlungen reagieren konnte, die insbes. seit dem 18. Jahrhundert im Kontext der industriellen Revolution in Europa Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme grundlegend veränderten und eine bis dahin nicht da gewesene wirtschaftliche Entwicklung in Gang setzten.

Offenkundig konnte das Osmanische Reich, welches den weitaus größten Teil des islamischen Kernlands im Nahen Osten und in Nordafrika (Middle East and North Afrika = MENA) beherrschte, in dieser entscheidenden historischen Phase keine dem Westen vergleichbare Institutionen schaffen. Dieses Versagen sollte allerdings nicht der vermeintlichen Rigidität des traditionellen islamischen Rechts zugeschrieben werden. Es gibt andere – und vermutlich wichtigere – Erklärungsfaktoren: Als die territoriale Expansion des Osmanischen Reichs zum Stillstand kam und sich in den peripheren Regionen Auflösungserscheinungen zeigten (im 17./18. Jahrhundert), konnten sich die osmanischen Herrscher die Loyalität ihrer Gouverneure und Generäle nicht länger durch die Überlassung von neu eroberten Ländereien erkaufen. Vielmehr mussten sie die notwendigen Finanzmittel aus den verbleibenden Gebieten aufbringen. Dazu führten sie in großem Stil ein System der Steuerpacht ein. In einer Periode territorialer Verluste und wirtschaftlichen Abstiegs bemühten sich die Steuerpächter nicht um eine langfristige Pflege der Besteuerungsgrundlagen, sondern waren nur an einer kurzfristigen Maximierung ihres Einkommens aus Steuern interessiert, weswegen die Steuersätze oft konfiskatorische Höhen erreichten. Dies höhlt Privateigentum aus und macht es für Steuersubjekte irrational, in großem Umfang sichtbares Vermögen zu bilden (etwa durch den Bau von Fabriken), das dem ungeschützten Zugriff der Steuerpächter ausgesetzt gewesen wäre. Stattdessen war es wesentlich günstiger, Kapital so liquide und unsichtbar wie möglich zu halten, womit sich eine starke Präferenz der Unternehmer jener Zeit für den Handel und ihre Aversion gegenüber neuen Industrien erklären lässt. Der militärische und wirtschaftliche Niedergang des Osmanischen Reichs im 19. Jahrhundert stand in einem scharfen Kontrast zur industriellen Revolution und Expansion in Europa, die von privaten Unternehmen und privatem Kapital vorangetrieben wurde. In dieser Phase entstanden dort wesentliche entwicklungsrelevante Institutionen wie Aktiengesellschaften und Kapitalmärkte. In der MENA-Region fand nichts Vergleichbares statt – weder im osmanischen Kerngebiet noch in der arabischen Peripherie, die in den 1800er Jahren schrittweise unter koloniale Herrschaft europäischer Mächte geriet.

Als die Staaten der MENA-Region im 20. Jahrhundert ihre Unabhängigkeit erlangten, wurden ihre Wirtschaften entweder von Vettern- und Klientelwirtschaft in autokratischen Regimen oder durch bürokratische Staatseingriffe in sozialistischen System dominiert, was weiterhin die Entfaltung unternehmerischer Potentiale (außerhalb der kleinen bestehenden Wirtschaftseliten) unterdrückte und die Herausbildung bzw. Wirksamkeit jener Institutionen verhinderte, die wesentlich für das Funktionieren von Wettbewerbsmärkten und damit für eine marktgetriebene Entwicklung sind.

3. Das *riba*-Problem

Selbst wenn man den wirtschaftlichen Rückstand der muslimischen Welt ohne Rückgriff auf den Islam erklären kann und die islamische Mentalität und die grundlegenden Institutionen einer islamischen Wirtschaft im allgemeinen der wirtschaftlichen Entwicklung förderlich sind, darf man doch ein spezifisches Element in der islamischen Ökonomik nicht übersehen, dessen institutionelle Implikationen ein grundlegendes Entwicklungshemmnis darstellen könnten, nämlich das Verbot von *riba*. Dabei ist unter *riba* jegliche Form des Zinses (und nicht nur ein Wucherzins) im Zusammenhang mit Darlehen zu verstehen. Es ist zu beachten, dass sich das *riba*-Verbot auf Darlehen und damit auf Finanztransaktionen beschränkt. Davon zu unterscheiden sind Handelstransaktionen, bei denen eine Partei einen Vermögenswert (ein Gut oder eine nicht-finanzielle Dienstleistung) überträgt, während die andere Partei einen Geldtransfer vornimmt; bei Handelstransaktionen entstehen keine Zinsen, sondern Gewinne (oder Verluste). Dies gilt auch dann, wenn der Geldtransfer erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt und der Verkäufer für die spätere Zahlung einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis in Rechnung stellt. Vermietungen sind in den wesentlichen Elementen (ein Realtransfer, ein Finanztransfer) Handelstransaktionen vergleichbar. Zinsen entstehen nur, wenn bei einer Transaktion beide Transfers finanzieller Natur sind. Während Zinsen verboten sind, sind Handelsgewinne ausdrücklich erlaubt. Das Beispiel der zulässigen Aufschläge bei späterer Zahlung zeigt, dass auch in einer (aus rechtlicher Sicht) zinslosen islamischen Wirtschaft Kapital einen Preis hat.

Jener Wirtschaftszweig, der in der islamischen Geschichte über Jahrhunderte hinweg die differenziertesten Finanzierungsformen verlangte, war der Handel. Daher haben islamische Rechtsexperten über Jahrhunderte einen umfassenden und ausdifferenzierten Korpus von zulässigen Verträgen für unterschiedlichste Formen der Handelsfinanzierung entwickelt, die alle (juristisch) ohne Zinsen auskommen. Die mit größerem Risiko behafteten unternehmerischen Handelsprojekte (wie Handelsexpeditionen in ferne Gebiete) wurden auf der Grundlage von Verträgen mit einer Gewinn- und Verlust-Beteiligung der involvierten Parteien finanziert, während für 'alltäglichere' Transaktionen (wie lokaler Handel) Aufschlagstechniken verwendet wurden, bei denen statt verzinlicher Darlehen Kaufverträge mit Preisaufschlägen bei späterer Zahlung zur Anwendung kamen. Als die Handelsunternehmen und ihre finanziellen Bedürfnisse komplexer wurden, entwickelten die Juristen die Technik 'doppelter Handelsverträge'. Im einfachsten (und extremsten) Fall werden zwei gegenläufige Handelsverträge so miteinander kombiniert, dass wirtschaftlich verzinliche Darlehen möglich werden, ohne auf rechtlich unzulässige Darlehensverträge zurückgreifen zu müssen: Im ersten Vertrag verkauft Partei A an Partei B ein Objekt zu einem Preis P, und B bezahlt diesen Preis sofort an A. Im zweiten Vertrag, der unmittelbar danach abgeschlossen wird, kauft Partei A das Objekt von Partei B zum Preis $P + X$ zurück, wobei dieser Betrag erst zu einem künftigen Zeitpunkt zu bezahlen ist. Faktisch hat Partei A die Verfügung über das Objekt nie aufgegeben, aber wirtschaftlich ein Darlehen in Höhe von P von Partei B erhalten, das mit festen Kosten in Höhe

des Aufschlags X verbunden ist. Dieser Aufschlag ist aus ökonomischer Sicht Zins, jedoch aus Sicht der islamischen Juristen ein zulässiger Handelsgewinn, da er auf der Grundlage von Handelsverträgen entstanden ist.

Anscheinend haben solche Finanzierungstechniken eine Blüte von Handel, Handwerk und Landwirtschaft in der 'Goldenen Zeit' des Islam ermöglicht – auch ohne Banken im modernen Sinne. Skeptische Beobachter fürchten allerdings, dass eine komplexere moderne Wirtschaft, die nur auf solche klassischen Finanzierungstechniken zurückgreifen kann, nicht nur auf Zinsen im juristischen Sinne verzichtet, sondern auch auf die finanzielle Intermediation durch Banken und auf effiziente Kapitalmärkte. Dies wiederum würde ein Wirtschaftssystem gefährden oder gar unmöglich machen, das getragen werden soll von Privateigentum, Unternehmertum und Wettbewerb. Auch der Hinweis auf die Entstehung islamischer Banken und zinsloser Finanzmärkte in den letzten 30 Jahren kann allein die Bedenken nicht gänzlich ausräumen. Dazu bedarf es schon einer genaueren Betrachtung aktueller Entwicklungen in Richtung auf ausdifferenziertere und (potentiell) effiziente islamische Finanzsysteme mit Ansätzen zur Vernetzung mit konventionellen Finanzmärkten auf nationaler und globaler Ebene.

Als das islamische Bankwesen in den 1970er/1980er Jahren entstand, betonten seine Befürworter und Propagandisten sehr stark die auf Gewinn- und Verlust-Beteiligung beruhenden Finanzierungstechniken, und sie charakterisierten eine ideale islamische Wirtschaft als eine, die auf Eigenkapital und Partnerschaft beruhe. Eine solche Wirtschaft hielt man für effizienter, gerechter und stabiler als konventionelle kapitalistische zinsbasierte Systeme, und man erwartete, dass der Übergang zu einem islamischen System zu einem Entwicklungsschub in der muslimischen Welt führen würde. Die Wirklichkeit blieb deutlich hinter den hochgesteckten Erwartungen zurück: Islamische Banken bieten Unternehmen kaum Finanzierungen mit Gewinn- und Verlust-Beteiligungen an, sondern agieren ganz überwiegend wie Händler, die im Auftrag ihrer Kunden Objekte mit vereinbarten Auf- und Abschlägen an- und verkaufen oder gegen fest Raten vermieten, um mit Handelstechniken zinslose Finanzierungen zu ermöglichen. Ob und in welchem Ausmaß islamische Banken auch auf Techniken doppelter Handelsverträge zurückgreifen, ist umstritten. Gewinn- und Verlust-Beteiligung wird nur mit den Einlegern praktiziert: Gelder, die Kunden auf Spar- oder Investitionskonten einzahlen, werden nicht verzinst, sondern sind am Gewinn (oder Verlust) ihrer Bank beteiligt. Obwohl islamische Banken die grundlegenden finanziellen Bedürfnisse ihrer Kunden befriedigen konnten, war das islamische Bankwesen in seinen beiden ersten Jahrzehnten unvollständig, die Techniken komplizierter und damit insgesamt weniger effizient und wegen hoher Transaktionskosten einem konventionellen Bankwesen unterlegen.

Aber die Zahl der islamischen Finanzinstitutionen und das Volumen der von ihnen verwalteten Mittel haben seit den 1990er Jahren rapide zugenommen. Außerdem beteiligen sich immer mehr global operierende konventionelle Banken wie etwa HSBC, Citibank oder neuerdings auch die Deutsche Bank am islamischen Segment der Finanzmärkte mit neuen Finanzproduk-

ten, speziellen islamischen Abteilungen ('Fenstern') oder Tochtergesellschaften. Die neuen Akteure beschränken sich nicht mehr auf überkommene Finanztechniken früherer Jahrhunderte, sondern engagieren sich massiv im 'financial engineering', d.h. dem Design neuer Finanztechniken. Sie haben nicht nur neue Techniken für Banken entwickelt, sondern auch Instrumente für die Etablierung zinsloser Kapitalmärkte (wie etwa *sukuks*, die eine Alternative zu konventionellen festverzinslichen Wertpapieren darstellen sollen). Die Manager islamischer Banken fragen heute nicht mehr nach einer systemischen Überlegenheit (wie es noch die islamischen Ökonomen der 1970er/1980er Jahre taten), sondern begnügen sich mit der rechtlichen Feststellung einer Einhaltung der aus dem islamischen Recht folgenden juristischen Restriktionen ("*Shariah compliance*") für ihre neuen Techniken und Produkte. Ihr primäres Anliegen ist nicht länger die Ideologie sondern die Leistung am Markt.

Neue Finanzinstrumente fördern für sich genommen noch nicht die wirtschaftliche Entwicklung, aber effiziente Techniken sind auf jeden Fall eine notwendige Bedingung. Der Ersatz überholter Techniken beseitigt einige Hindernisse, die der Effizienz des islamischen Finanzwesens im Wege standen, und erweitert die Chancen für eine Integration eines islamischen Teilsystems in die säkularen marktorientierten Wirtschaftssysteme der muslimischen Länder. Damit würde es den Charakter eines störenden Fremdkörpers verlieren. Eine solche Tendenz wird unterstützt von den für die Aufsicht und Regulierung islamischer Finanzinstitutionen zuständigen Einrichtungen (Zentralbanken, Aufsichtsämter usw.) zahlreicher muslimischer Staaten. Sie verfolgen mit großem Interesse die Ausarbeitung von Buchführungs- und Bilanzierungsstandards durch Organisationen der islamischen Finanzwirtschaft (z.B. die *Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions*), und viele von ihnen nehmen inzwischen aktiv teil an der Entwicklung von Aufsichts- und Regulierungsstandards (vor allem durch die Arbeiten des *Islamic Financial Services Board*). Beide Arten von Standards haben zunächst zwar nur den rechtlichen Status von Empfehlungen, aber diese werden in immer mehr muslimischen Ländern durch entsprechende Vorgaben von Zentralbanken und Regierungsbehörden zu verpflichtenden Standards.

Die Verbesserung von Techniken, die Verfeinerung von Rechnungslegungsvorschriften und die Integration von spezifischen Regulierungen für islamische Finanzinstitutionen in die bestehenden Finanzsysteme beseitigen fraglos potentielle Hemmnisse, die sich aus dem Zinsverbot ergeben. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob ein modernisiertes *Shariah*-kompatibles finanztechnisches Instrumentarium von ideologisch motivierten Bankmanagern genutzt werden wird, um die bisher weitestgehend vernachlässigten finanziellen Bedürfnisse von neuen Unternehmern (außerhalb der etablierten Wirtschaftseliten), Selbständigen (im informellen Sektor) und lokalen Gemeinschaften (jenseits etablierter Wirtschaftszentren) zu befriedigen. Nur wenn dies geschieht, wird der islamische Finanzsektor einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung muslimischer Länder leisten – und zwar auch dann, wenn die Wirtschaftssysteme insgesamt im Kern säkular bleiben.